

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

Fax 03123-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

09.04.2015

An die Staatsanwaltschaft Gießen und Marburg

Fax 0641/934-3302 und 06421/290-211

Strafanzeige gegen Rüdiger Müller-Isberner und weitere, zu ermittelnde Beteiligte der forensischen Psychiatrien Haina/Gießen wegen vorsätzlicher Freiheitsberaubung, versuchter und vollendeter schwerer Körperverletzung sowie Beihilfe zu diesen Delikten bzw. unterlassene Hilfeleistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen den ärztlichen Leiter der Vitos-Kliniken Haina/Gießen, Rüdiger Müller-Isberner, wohnhaft in Gießen, Schützenstr. 56, sowie andere zu ermittelnde Beteiligte an den vorgeworfenen Straftaten.

Der dringende Tatverdacht folgt aus dem öffentlichen Eingeständnis des Leiters der Vitos-Kliniken Haina/Gießen, Rüdiger Müller-Isberner, in mehreren Fällen. Dort räumt er ein,

- Menschen entgegen ihrem eigenen Willen zu behandeln, selbst wenn diese eine gültige und rechtswirksame Patientenverfügung vorlegen. Eine Behandlung entgegen dem Willen stellt aber zumindest eine Körperverletzung dar.

Beleg: Ausschnitt aus einem Schreiben der Klinikleitung an die Vorsorgebevollmächtigte des 2013 zwangsweise in die forensische Psychiatrie verbrachten Dennis Stephan. Der Klinik war bekannt, dass der Zwangseingewiesene über eine gültige Patientenverfügung und eine Vorsorgevollmacht verfügte. Sie beachtete sie nicht.

Das ob und wie bestimmt sich aber nicht nach dem Wunsch des Patienten bzw. sonstigen Bevollmächtigten, sondern erfolgt durch die hiesigen Behandler in Zusammenarbeit mit konsultierten Fachärzten nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst. Insoweit besteht ein ärztliches Ermessen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. R. Müller-Isberner
Ärztlicher Direktor

Dr. V. Hofstetter
Ltd. Abteilungsarzt

A. Röhrer
Justiziarin

- Menschen mit Disziplinarmaßnahmen zu drangsalieren und diese als Therapiemaßnahmen zu verschleiern. Eine Rechtsgrundlage dafür fehlt auch in Augen von Müller-Isberner, denn er selbst fordert, dass er durch ein eventuell neues Maßregelvollzugsgesetz „endlich eine gesetzliche Grundlage“ erhalten würde. Je nach Art der Maßnahmen kommen Straftaten der Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung oder Körperverletzung in Frage.

Beleg: Aus der Stellungnahme zum Entwurf des Hessischen Maßregelvollzugsgesetz (24.2.2015)
„Disziplinarmaßnahmen werden in der Praxis (häufiger verdeckt) verhängt und müssen dann als therapeutische Maßnahmen oder besondere Sicherungsmaßnahmen deklariert werden. Dies führt fast immer zu Schwierigkeiten und Beschwerden, auch gerichtlichen. ...

Die Einführung von Disziplinarmaßnahmen führt in der Praxis nicht zu Einschränkungen der weiterhin möglichen therapeutischen Reaktionen bzw. besonderen Sicherungsmaßnahmen zum Erreichen des Vollzugsziels. Die bisherigen diesbezüglichen Verfahrensweisen haben teilweise damit lediglich endlich eine gesetzliche Grundlage.“

- Menschen mit Medikamenten zu „behandeln“, die für den Anwendungsfall gar nicht zugelassen sind. Das würde mindestens eine schwere Körperverletzung bedeuten. Ob es auch Off-Label-Medikamenten-Einsätze mit Todesfolge gab, muss ermittelt werden. Eventuell kommen dann weitergehende Straftaten in Frage.

Beleg: Zitate aus Rüdiger Müller-Isberner/Sabine Eucker, „Praxishandbuch Maßregelvollzug“ (Hrsg., 2012, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft in Berlin)

„Eine Pharmakotherapie der Dissozialität oder Delinquenz gibt es nicht. Im ‚off label use‘ können Medikamente bei bestimmten Zielsymptomen/-syndromen aber hilfreich sein.“ (S. 34, Autor_innen: Müller-Isberner/Eucker)

„Zu dem Problem der geringen Evidenz kommt zudem das Problem, dass die empfohlenen Medikamente in der betreffenden Indikation unter Umständen gar nicht zugelassen sind, sodass in nicht unerheblichem Umfang im rechtlich problematischen Off label Bereich therapiert werden muss.“ (S. 207, Autorinnen: Beate Eusterschulte/Hilla Müller/Anne Rohner)

„Eine Rechtsprechung hinsichtlich einer Off-label-Behandlung, d. h. ein Einsatz von bereits zugelassenen Arzneimitteln in einem nicht von der Zulassung umfassten Bereich, liegt für den Maßregelvollzug nicht vor.“ (S. 211ff, Autorinnen: Beate Eusterschulte/Hilla Müller/Anne Rohner)

- Menschen mit Methoden „behandeln“, über die keinerlei Hinweise auf Wirksamkeit vorliegen. Da die Nebenwirkungen bleiben, stellt der Einsatz von Behandlungsmethoden ohne Hinweise auf eine positive Wirksamkeit wegen der dann verbleibenden Nebenwirkungen eine Körperverletzung dar.

Beleg: Zitate aus Rüdiger Müller-Isberner/Sabine Eucker, „Praxishandbuch Maßregelvollzug“ (Hrsg., 2012, Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft in Berlin)

„Empirisches Wissen darüber, wie sich Größe und Organisationsform kriminaltherapeutischer Institutionen auf therapeutische Effizienz und Wirtschaftlichkeit auswirken, fehlt weltweit.“ (S. 87, Autor_innen: Müller-Isberner/Eucker)

„Patienten, die an einer Schizophrenie leiden, stellen die größte Patientengruppe im psychiatrischen Maßregelvollzug dar, im hessischen Maßregelvollzug umfasst diese Gruppe jetzt 50% aller Patienten, nachdem ihr Anteil an den Einweisungen in den letzten 20 Jahren ständig zugenommen hat (Müller Isberner et al., 2006). Schizophrene Rechtsbrecher sind die Hauptursache für die europaweit zu beobachtende Zunahme forensischer Behandlungsplätze (Hodgins et al., 2007a).

Was wissen wir über die Schizophrenen im Maßregelvollzug? Bemerkenswert wenig: (S. 147, Autor_innen: Müller-Isberner/Beate Eusterschulte/Hilla Müller)

Die Straftaten sind weitreichend. Sollte sich herausstellen, dass mehrere Beteiligte Absprachen über ihre Handlungen und über die falsche Deklaration bzw. die Missachtung gesetzlicher Vorgaben getroffen haben, kommen weitere Straftaten erheblicher Bedeutung hinzu.

Da sowohl Rüdiger Müller-Isberner wie auch möglicherweise auch andere Beteiligte nach eigenen Bekundungen ihre Straftaten fortsetzen werden, ist eine Inhaftierung zum Zwecke der Unterbindung weiterer Straftaten und zum Schutz anderer Menschen unerlässlich. Zudem besteht Verdunkelungsgefahr. Eine Sicherung aller Behandlungsunterlagen zum Zwecke der Beweissicherung ist ebenso notwendig.

Ich verzichte nicht auf eine Benachrichtigung über Fortgang und Ergebnis der Ermittlungen.

Mit freundlichen Grüßen

